

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Petra Zais

Datum 29.07.2014
Unser Zeichen Gr/Ge
Durchwahl 66 00
Auskunft erteilt Herr Gregorzyk
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

**Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nummer RA-274/2014
Stand der Erstellung Planfeststellungsunterlagen Eisenbahnviadukt Annaberger Straße/Beckerstraße**

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Fragen zum Chemnitztalviadukt beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Liegen der Stadt Chemnitz zwischenzeitlich die nach 1999/2001/2003 erstellten neuen Gutachten der DB Netz AG zum Erhaltungszustand/Nutzungsmöglichkeiten des Viadukts vor?

Neue Gutachten der DB Netz AG zum Erhaltungszustand des Viaduktes liegen der Stadtverwaltung noch nicht vor. Die Übermittlung wurde jedoch von der DB Netz AG in Aussicht gestellt.

2. Hat die SV Chemnitz Kenntnis von den bisherigen Ergebnissen des Monitorings (Beobachtung der Brücke), das im Zusammenhang mit den Planungen für die Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren läuft?

Die Stadt hat gegenwärtig keinen neuen Kenntnisstand zum Monitoring der Brücken.

3. Hat die SV Chemnitz Informationen über den derzeitigen Stand der Planungen und des Planfeststellungsverfahrens?

Gegenwärtig untersucht die Bahn zum Eisenbahnviadukt Annaberger Straße/Beckerstraße nochmals verschiedene technische Lösungen (u.a. Erhalt der Brücke) entsprechend den Zusagen in der Einwohnerversammlung. Die abschließenden Ergebnisse liegen hier noch nicht vor.

In diesem Bereich ruht die weitere Vorbereitung der Planfeststellungsunterlage. Welcher Planungsfortschritt in anderen Teilbereichen des „Chemnitzer Bahn Bogens“ gegenwärtig bei der Bahn vorliegt, ist der Stadtverwaltung im Detail nicht bekannt.

...

4. Auf welcher Grundlage wird die SV Chemnitz die im Planfeststellungsverfahren notwendige denkmalrechtliche Stellungnahme zum Kulturdenkmal Viadukt abgeben?

Betriebsanlagen einer Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für dieses Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert. In diesem Zusammenhang wird auch die Stadt Chemnitz als untere Denkmalschutzbehörde beteiligt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens ist für ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) kein Raum.

5. Wird es nach der 1. Einwohnerversammlung eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit außerhalb des gesetzlichen Planfeststellungsverfahrens zum Eisenbahnviadukt geben?

Die DB AG plant mit Unterstützung der Stadt ein weiteres Einwohnerforum im Herbst 2014. Derzeit ist der 16.10.2014 im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wessler
Bürgermeisterin